

GVO, Vitamine und Farbstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln für Sportlerinnen und Sportler

Endbericht der Schwerpunktaktion A-036-17

Februar 2018

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

Zusammenfassung

Mit der Schwerpunktaktion wurden Nahrungsergänzungsmitteln für Sportlerinnen und Sportler auf GVO, Vitamine und Farbstoffe überprüft. Da die meisten dieser Produkte im Ausland (Drittstaaten) hergestellt werden und daher nach Österreich importiert werden müssen, entsprechen sie den rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf erlaubte Zusatzstoffe (z.B. Farbstoffe) und auf die Deklarationspflicht für GVO-haltige Lebensmittel häufig nicht.

Es wurden 57 Proben aus ganz Österreich untersucht. 5 Proben wurden beanstandet:

- Alle 5 Proben entsprachen nicht der Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.

Hintergrundinformation

Hauptaspekt der Schwerpunktaktion war die Überprüfung von Eiweißpulverprodukten auf das Vorhandensein [gentechnisch veränderter Organismen](#). Da in der Vergangenheit Eiweißpulver aus Drittstaaten vermehrt aufgrund der Nichtkennzeichnung von [Azofarbstoffen](#) beanstandet wurden, wurde auch ein Screening hinsichtlich der Lebensmittelfarbstoffe durchgeführt.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 57

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel
- Richtlinie 2002/46/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel
- Verordnung (EU) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel
- Verordnung (EU) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen (GVO) in Lebensmittel

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 8,8 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	52	91,2	(81 %; 96 %)
beanstandet	5	8,8	(4 %; 19 %)
gesamt	57	100,0	---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Keine Probe wurde wegen GVOs oder unerlaubter Zusatzstoffe (z. B. Farbstoffe) beanstandet. Alle fünf Beanstandungen erfolgten aufgrund eines Verstoßes gegen die Lebensmitteinforma-tions-Verordnung:

- eine Probe wurde aufgrund des Verstoßes gegen die Formalvorschriften der Nährwertdeklaration beanstandet
- bei drei Proben wurde ein deutlich geringerer Vitamingehalt nachgewiesen, als auf dem Etikett angegeben war
- eine Probe wies eine lebensmittelrechtlich falsche Bezeichnung auf

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.